

Satzung der Stadt Ansbach
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
(Gemeindeverfassungssatzung - GVfS -)

Vom

05.05.2020~~06.05.2014~~

Satzung

der Stadt Ansbach zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Gemeindeverfassungssatzung)

Vom 5. Mai 2020~~6. Mai 2014~~

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 20-a, 23, 32, mit 35, ~~40, 41, 95~~ und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) 24.07.2012 (GVBl. S. 958) folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Oberbürgermeisterin und 40 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, aus deren Mitte zwei weitere Bürgermeister gewählt werden (Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 GO).

§ 2 Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin~~des Oberbürgermeisters~~

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiterin der Stadtverwaltung. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter der städtischen Beamten (Art. 36, 37, 43 Abs. 3 GO). Er/Sie ist Beamterin auf Zeit.

§ 3 Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

- (1) Die OberbürgermeisterinDer Oberbürgermeister wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den weiteren Bürgermeister bzw. durch den zweiten weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, soweit auch diese verhindert sind, durch die vom Stadtrat durch Beschluss aus seiner Mitte berufenen weiteren Stellvertreterinnen und StellvertreterInnen vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 4 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- a) ~~a)~~ — Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- b) ~~b)~~ — Bau- und Werkausschuss
- c) ~~c)~~ — Personalausschuss
- d) ~~d)~~ — Umwelt- und Verkehrsausschuss
- e) ~~e)~~ — Schul- und Kulturausschuss
- f) ~~f)~~ — Sportausschuss
- g) ~~g)~~ — Verkehrsausschussgh) Ausschuss für Soziales
- h) hi) Jugendhilfeausschuss (§ 71 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe)
- ~~h) s~~
- i) ~~j)~~Ferienausschuss

Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach den §§ 2, 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach (GeschOStR) in der jeweils geltenden Fassung selbst zur Entscheidung zuständig ist (~~§§ 2, 3 der Geschäftsordnung~~). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(2) Der Stadtrat bestellt einen Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt~~ent~~ die Oberbürgermeisterin der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister~~oder~~, einer der vom Stadtrat aus seiner Mitte berufenen weiteren Stellvertreter oder oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Im Falle der Verhinderung des~~r~~ Vorsitzenden während der Sitzung führt dann, wenn weder die weiteren Bürgermeister noch die weiteren Stellvertreter~~i~~nnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin des Oberbürgermeisters sind, noch das vom Oberbürgermeister bestimmte ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied anwesend ~~sind~~ist, das dienstälteste anwesende Stadtratsmitglied den Vorsitz. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt~~ent~~ das vom Stadtrat bestimmte Ausschussmitglied oder sein vom Stadtrat berufener Vertreter aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Stimmberechtigt sind grundsätzlich dere Vorsitzende und die vom Stadtrat in die Ausschüsse berufenen Mitglieder oder deren Stellvertreter.

(5) Außer dem~~r~~ Vorsitzenden gehören den Ausschüssen je ~~12~~ 15 weitere ehrenamtliche Stadtratsmitglieder an. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören 6 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Außer dem~~r~~ Vorsitzenden gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder 8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und 6 vom Stadtrat gewählte Personen sowie 9 beratende Mitglieder an.

(6) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse werden in der GeschOStR Geschäftsordnung geregelt, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 5

Sachverständige und sonstige sachkundige Personen

Der Stadtrat oder ~~die Vorsitzende~~ der Vorsitzende kann zu den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse Sachverständige und sonstige sachkundige Personen zuziehen.

§ 6

Vertretung in Zweckverbänden und sonstigen Gremien

Der Stadtrat beruft die von ihm zu benennenden Vertreter aus den Reihen der Stadtratsmitglieder für die Organe der Zweckverbände und sonstigen Gremien, denen die Stadt Ansbach angehört, entsprechend Art. 33 Abs. 1 GO in der jeweils festgelegten Zahl. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem ~~nach~~ Hare-Niemeyer-Verfahren. Unberücksichtigt bleiben hierbei ~~die Oberbürgermeisterin~~ der Oberbürgermeister und jeweils einer der weiteren Bürgermeister, soweit diese durch Rechtsvorschriften oder Gesellschaftsverträge als geborene Mitglieder benannt sind.

§ 7

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 14,7 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 ~~nach~~ (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) in der jeweils geltenden Fassung ~~Bayerischen Besoldungsgesetz~~), wobei der sich ergebende Betrag auf den nächsten durch 5,00– Euro teilbaren Betrag aufgerundet wird.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ~~außerdem ferner~~ den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO) ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist (vgl. Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 GO). Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das

Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr (vgl. Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO).

- (3) Für auswärtige Tätigkeiten erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Oberbürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG) i. V. m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (54) Die weiteren Bürgermeister erhalten eine Entschädigung von jeweils 20,5 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 nach (Anlage 3 zum Bayer. Besoldungsgesetz des BayBesG in der jeweils geltenden Fassung.)
- (65) Die weiteren Stellvertreter ~~der Oberbürgermeister~~ ~~des Oberbürgermeisters~~ erhalten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 4,5 v. H. des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe B 2 nach Anlage 3 des BayBesG in der jeweils geltenden Fassung angemessene Entschädigung, die vom Stadtrat beschlossen wird (s. StR-Beschluss v. 07.05.2008). Bei vertretungsweiser Leitung einer Stadtratssitzung wird eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro pro Sitzung und bei vertretungsweiser Führung der sonstigen Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro pro Tag gewährt. Bei vertretungsweiser Leitung eines Ausschusses erfolgt keine gesonderte Entschädigung. Durch die Ausübung ausschließlich repräsentativer Aufgaben entsteht kein Entschädigungsanspruch.
- (76) Jede Fraktion oder Gruppierung des Stadtrates erhält für ihre Geschäftsbedürfnisse einen monatlichen Unkostenbeitrag in Höhe von 2,58 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 nach (Anlage 3 zum Bayer. Besoldungsgesetz des BayBesG) pro Mitglied, wobei der sich ergebende Betrag auf volle Euro aufgerundet wird.

§ 9

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten eine pauschalisierte Entschädigung von 10,00 Euro für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (2) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Stadtrats sind, sowie die Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 BauGB i. V. m. der

Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung (UmlegAusschV))~~Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten~~ vom 18.01.1961 (GVBl. S. 27), zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 30. September 2014 (GVBl. S. 411) geändert, i. d. F. v. 11.01.1983 (GVBl. S. 3) und sowie die Mitglieder des Naturschutzbeirates, die nicht Mitglieder des Stadtrats sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Beamte und Arbeitnehmer~~innen~~ des öffentlichen Dienstes, die einem Ausschuss aufgrund ihres Amtes angehören.

- (3) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger wird nachträglich zum Schluss eines Kalendervierteljahres auf der Grundlage der Anwesenheitslisten der Ausschüsse ausbezahlt.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.202014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.2008~~06.05.2014~~ in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 16.02.2011 außer Kraft.

Ansbach, den 6. Mai 20145. Mai 2020
Stadt Ansbach

Seidel

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin
Deffner
Oberbürgermeister

**~~Auszug aus der Niederschrift
über die Stadtratssitzung vom 07.05.2008~~**

**~~4 c).Entschädigung des weiteren Stellvertreters der Oberbürgermeisterindes
Oberbürgermeisters gem. Art. 20 a GO~~**

~~Einstimmig wird folgender Beschluss gefasst:~~

~~Dem weiteren Vertreter der Oberbürgermeisterindes Oberbürgermeisters wird eine
Pauschalentschädigung in Höhe von 4,5 v. H. des Grundgehalts aus BesGr. B 2 mtl.
gewährt.~~

~~Bei vertretungsweiser Leitung einer Stadtratssitzung wird eine Pauschalentschädigung
von 50,00 € pro Sitzung und bei vertretungsweiser Führung der sonstigen Amtsge-
schäfte der Oberbürgermeisterindes Oberbürgermeisters eine Pauschalentschädigung
von 50,00 € pro Tag gewährt. Bei vertretungsweiser Leitung eines Ausschusses erfolgt
keine gesonderte Entschädigung.~~

~~Durch die Ausübung ausschließlich repräsentativer Aufgaben entsteht kein Entschädi-
gungsanspruch.~~